

Bülach, 22. August 2016, JR/iz

Richtlinien für die Gewährung von Sporturlaub und Sportdispens

Die folgenden Richtlinien beziehen sich auf die «*Richtlinien über die Freistellung vom Unterricht von Sportlerinnen und Sportlern an kantonalen Mittelschulen*» der Schulleiterkonferenz Mittelschulen Kanton Zürich (SLK) vom 20. Mai 2015. Sie wurden von der SLK unter Einbezug von Swiss Olympic und des Sportamtes des Kantons Zürich erarbeitet.

Diese Richtlinien präzisieren die «Regelung für Absenzen und Urlaub» der KZU in den Punkten 2 (Dispensation vom Sportunterricht) und 3.4 (Urlaub).

1. Grundsätzliches

Die Richtlinien sollen die Grundlage für ein sinnvolles Nebeneinander von Mittelschulbildung und Sportlaufbahn schaffen. Besonders geeignet für die Mittelschulbildung von Sporttalenten sind die Swiss Olympic Label-Schulen, wie im Kanton Zürich das K+S Gymnasium Rämibühl. Die Richtlinien sollen aber auch günstige Voraussetzungen für Sportlerinnen und Sportler an den anderen Zürcher Mittelschulen schaffen. Die Gewährung von Urlaub für Sportveranstaltungen und Dispensation von Unterrichtsveranstaltungen liegt in der Kompetenz und im Ermessen der Schulleitung. Bei den Entscheiden soll der individuellen Situation der Sportlerinnen und Sportler angemessen Rechnung getragen werden.

2. Urlaube

Als Urlaub gilt die Befreiung von Unterrichtslektionen für Wettkämpfe, Trainingslager oder J+S Leiterkurse. Entsprechende Gesuche müssen rechtzeitig, spätestens aber 10 Tage vor dem Ereignis durch die Eltern bzw. bei Volljährigkeit durch die Schülerinnen und Schüler an die Schulleitung eingereicht werden. Dem begründeten Gesuch beizulegen ist **eine Bestätigung der entsprechenden Sportorganisation über die beabsichtige Teilnahme** (Verein, Verband, etc.). Bei einer Häufung von Urlaubswünschen im Verlauf eines Semesters soll zwischen Schule, Eltern und Sportorganisation eine für alle Seiten sinnvolle Planung vereinbart werden.

2.1 Urlaub für Wettkämpfe

Für Wettkämpfe während der Unterrichtszeit *kann* Urlaub erteilt werden.

2.2 Urlaub für Trainingslager

Für Trainingslager, die der unmittelbaren Vorbereitung auf einen wichtigen Wettkampf dienen und für Trainingslager über Ostern, Pfingsten und Auffahrt, *kann* Urlaub erteilt werden.

2.3 Urlaub für J+S-Leiterkurse

Für J+S-Leiterkurse *kann* Urlaub erteilt werden, wenn nicht entsprechende Kurse in den Schulferien angeboten werden.

3. Dispens vom Sportunterricht

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I können nur ausnahmsweise vom Sportunterricht dispensiert werden. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II können dispensiert werden, die gemäss Definition von Swiss Olympic Sporttalente sind. Als Sporttalente gelten Jugendliche, welche von einem nationalen Verband gemäss seinem Nachwuchskonzept auf lokaler, regionaler und nationaler Stufe systematisch leistungsorientiert gefördert und ausgebildet werden. Sporttalente sind grundsätzlich Inhaberinnen und Inhaber einer Swiss Olympic Talents Card.

Für einen Sportdispens gelten folgende Richtlinien:

- Ein Gesuch muss rechtzeitig, spätestens aber 30 Tage vor Semesterbeginn eingereicht werden, eine Bewilligung gilt jeweils für ein Semester.
- Der Dispens gilt für eine, zwei oder alle drei obligatorischen Sportlektionen.

- Ein Dispens erfordert den **Besitz einer nationalen oder regionalen Swiss Olympic Talents Card** (Ausweis im Kreditkartenformat). Für Fussball und Eishockey gilt eine Sonderregelung: Sporttalente in definierten Ausbildungsclubs verfügen über eine **lokale** Swiss Olympic Talents Card. Die Talents Card ist mit dem Gesuch vorzuweisen – oder der entsprechende Schüler/die entsprechende Schülerin wird auf der **aktuellen Liste** unter <http://www.swissolympic.ch/Spitzen-Nachwuchssport/Athleten/Athletensupport/Swiss-Olympic-Card/Swiss-Olympic-Talents-Card-3/Liste-Talents-Card-Inhaber-National-Regional/Swiss-Olympic-Talent-Cards-National-und-Regional-sortiert-nach-Sportarten> als Inhaber der Card aufgeführt.
- Der Trainingsumfang muss **mindestens 10 Stunden** (Unterrichtstage Montag bis Freitag) bzw. 15 Stunden (inkl. Wochenende) betragen.
- Dem Gesuch muss **ein vom Trainer/der Trainerin unterzeichneter Trainingsplan** beigelegt werden.
- In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

4. Pflicht zur Nacharbeit

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Unterricht selbständig nachzuarbeiten. Verpasste Prüfungen sind in der Regel vor- oder nachzuholen.